

5045 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des  
Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert wird

Für Festnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz gelten derzeit nicht die sich aus § 36 VStG ergebenden Rechte; Art. 4 Abs. 6 und 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988, sind bei Festnahmen nach VVG derzeit unmittelbar anzuwenden. Es soll daher zur Klarstellung auch einfachgesetzlich vorgesehen werden, daß die entsprechenden Vorschriften auch für Festnahmen nach dem VVG gelten.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 4. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 07 04

Dr. Kurt Kaufmann  
Berichterstatter

Dr. Günther Hummer  
Vorsitzender